

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 137/71

URTEIL

Verkündet am

5. Oktober 1972
Werner,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der C [REDACTED] AG, C [REDACTED]/Schweiz, M [REDACTED]splatz [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Verwaltungsrat
Rechtsanwalt Dr. A. K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

die C [REDACTED] Film GmbH, M [REDACTED], A [REDACTED]-R [REDACTED]-
Straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Geschäfts-
führer Waldfried B [REDACTED] und Herbert S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 5. Oktober 1972
unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Stimpel
und der Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Dr. Kellermann
und Dr. Tidow

für Recht erkannt:

1. Auf die Rechtsmittel der Klägerin werden
die Urteile des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 14. Juli 1971
und der 1. Kammer für Handelssachen des
Landgerichts München I vom 16. Dezem-
ber 1968 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klä-
gerin 100.000 DM nebst 6 % Zinsen aus
50.000 DM seit dem 30. März 1968 und aus
weiteren 50.000 DM seit dem 30. April 1968
zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechts-
streits.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Sache befindet sich zum zweitenmal in der Revisionsinstanz. Zum Sachverhalt wird auf das Urteil des Senats vom 14. Mai 1970 - II ZR 75/69 - (WM 1970, 1094) verwiesen.

Die Parteien haben ihren bisherigen Vortrag im wesentlichen aufrechterhalten. Das Berufungsgericht hat die Klage wiederum abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Berufungsgericht geht jetzt im zweiten Berufungsverfahren davon aus, die N [REDACTED] Filmproduktions-Gemeinschaft GmbH - NFG - habe der Klägerin die Ansprüche auf die Begebung der zwei hier noch interessierenden Wechsel laut der Urkunde vom 31. Oktober 1966 unwiderruflich abgetreten. Der von der NFG in der der Beklagten zugeleiteten Zessionsanzeige vom selben Tage gemachte Vorbehalt, "das H [REDACTED] Filmkontor oder ein anderes Finanzierungsinstitut zu benennen, das den Diskont übernimmt", habe die Wirkung der Abtretung nicht eingeschränkt. Die NFG habe sich damit nur die Möglichkeit offengehalten, die Beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

anzuweisen, die Wechsel nicht unmittelbar der Klägerin, sondern mit deren Zustimmung einem Dritten zu begeben, der sich der Klägerin gegenüber zur Zahlung des Diskont-
erlöses verpflichten würde (S. 16, 17 BU). Das Einver-
ständnis der Klägerin mit dem zunächst geplanten und
dann gescheiterten Diskont der Wechsel durch die Geyer-
Werke habe die Rechte der Klägerin aus der Abtretung
nicht berührt. Die Klägerin brauche daher die ohne
ihre Zustimmung erfolgte Herausgabe der Wechsel an
A [REDACTED] nicht gegen sich gelten zu lassen. Die Be-
klagte habe dadurch die Erfüllung der abgetretenen An-
sprüche unmöglich gemacht.

Mit diesen Ausführungen folgt das Berufungsgericht
in den wesentlichen Punkten der Entscheidung des Senats
im ersten Revisionsurteil. Ihr liegt zugrunde, daß die
Beklagte nach § 362 Abs. 1 BGB von der von ihr geschulde-
ten Begebung der Wechsel nur frei wurde, wenn sie an
die Klägerin als der wahren Gläubigerin leistete. Hätte
die Klägerin die Wechsel erhalten, so wären die Rechte
aus ihnen an die Stelle der durch die Begebung unterge-
gangenen Ansprüche getreten. Leistete die Beklagte da-
gegen an einen Dritten, so wurde dieser und nicht die
Klägerin als die bisherigen Gläubigerin der Begebungs-
ansprüche Inhaber der Wechselrechte. Eine solche Leistung
wäre nach § 362 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 185 BGB
gegenüber der Klägerin nur wirksam gewesen, wenn sie ihr
zugestimmt hätte.

II. Da die Klägerin der Begebung der Wechsel an A [REDACTED] unstreitig nicht zugestimmt und auch vom Diskonterlös nichts erhalten hat, ist die Beklagte der Klägerin für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig (§ 280 BGB). Auf den dem Schuldner einer abgetretenen Forderung in § 407 Abs. 1 BGB gewährten Schutz kann sich die Beklagte aus den im ersten Revisionsurteil genannten Gründen nicht berufen, weil ihr die Abtretung bekannt war und der hierfür allein maßgebliche Inhalt der ihr abschriftlich übersandten Abtretungsurkunde keinerlei Vorbehalte zugunsten der NFG enthielt. Es kann daher nur die Frage sein, ob die Beklagte die Unmöglichkeit der Leistung nicht zu vertreten und deshalb Schadensersatz nicht zu leisten hat (§ 280 Abs. 1 BGB). Das hat das Berufungsgericht angenommen: Die Beklagte habe davon ausgehen dürfen, daß die ihr zugesandte Abtretungsanzeige der NFG, in der sich diese die Bestimmung einer Diskontstelle vorbehalten habe "wie geschäftsüblich" auch der Klägerin übermittelt worden sei. Infolgedessen habe sie auf eine der NFG von der Klägerin in zulässiger Weise erteilte Ermächtigung vertrauen dürfen, sie, die Beklagte, insoweit in Vertretung der Klägerin, anzuweisen, die Wechsel einer von der NFG benannten Diskontstelle auszuhandigen. Zu einer Nachprüfung der von der NFG erteilten Weisungen durch Rückfrage bei der Klägerin sei sie nicht verpflichtet gewesen, zumal der Klägerin - wie inzwischen unstreitig geworden sei - jene Abtretungsanzeige tatsächlich zugegangen sei. Der Rechtsirrtum, dem die Beklagte unterlegen sei, sei unter diesen Umständen entschuldbar.

Dieser Auffassung kann aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat die Anforderungen verkannt, die an die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu stellen sind, wie sie die Beklagte der Klägerin gegenüber zu wahren verpflichtet war (§§ 347, 6 HGB i. V. m. § 13 Abs. 3 GmbHG).

Unstreitig erhielt die Beklagte die Zessionsurkunde und die Abtretungsanzeige gleichzeitig. Nach dem erstgenannten Schriftstück erwarb die Klägerin die ihr abgetretenen Rechte uneingeschränkt. Das sprach dafür, daß der nur in der Abtretungsanzeige enthaltene Vorbehalt der NFG die Stellung der Klägerin als Gläubigerin nicht einschränken sollte. Eine Herausgabe der Wechsel ohne Zustimmung der Klägerin war danach nicht statthaft. Verstand die Beklagte den Vorbehalt in der Abtretungsanzeige aber dahin, daß er die Wirkung der Abtretung doch beschränken solle, so wäre allein schon wegen des dann vorhandenen Widerspruches zwischen der Abtretungsurkunde und der Abtretungsanzeige eine Rückfrage bei der Klägerin geboten gewesen. Vor allem kannte die Beklagte die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse der NFG; sie wußte daher, daß allein die Ansprüche aus den von ihr angenommenen Wechseln die Befriedigung der Klägerin sicherstellen konnte. Deshalb fehlte, wie eine einfache kaufmännische Überlegung ohne weiteres zeigt, jede Grundlage für ein berechtigtes Vertrauen der Beklagten darauf, daß die Klägerin es der NFG allgemein überlassen habe, sie insoweit "in ihrer Vertretung" nach ihrem eigenen Ermessen anzuweisen, die Wechsel irgendeiner Diskontstelle auszuhandigen, deren Zahlungsfähigkeit die Klägerin nicht

vorher selbst nachgeprüft hatte, während sie in der Beklagten einen sicheren Schuldner mit unumstrittener Bonität hatte. Die Beklagte durfte daher keinesfalls die Wechsel ohne weiteres an A [REDACTED] begeben, ohne sich vorher zu vergewissern, daß die Klägerin damit einverstanden war. Ein Irrtum über die Bedeutung des Vorbehalts in der Abtretungsanzeige kann die Beklagte daher nicht entlasten. Auf die Frage, ob die Beklagte damit rechnen konnte, daß der Klägerin die Abtretungs-urkunde mit dem Vorbehalt bekannt war, kommt es unter diesen Umständen nicht an; im übrigen ist das Berufungs-gericht zu Unrecht davon ausgegangen, denn es besteht kein Erfahrungssatz, daß der Zessionar dem Zedenten "geschäftsförmlich" auch das Begleitschreiben übermittelt, mit dem er dem Schuldner die Abschrift der Abtretungs-urkunde zusendet.

Das Einverständnis der Klägerin mit der Aushändi-gung der Wechsel an die G [REDACTED]-Werke unterrichtete die Beklagte darüber, daß die Klägerin, abweichend von dem Inhalt des Vorbehalts in der Abtretungsanzeige, auch bereit war, der Begebung der Papiere an andere Stellen als das H [REDACTED] Filmkontor oder ein Finanzierungs-institut zuzustimmen. Mehr folgte daraus jedoch nicht. Es kann daher auch aus diesen Vorgängen nicht herge-leitet werden, daß die Beklagte die Begebung der Wechsel an einen nicht berechtigten Dritten und damit die Un-möglichkeit der der Klägerin geschuldeten Leistung nicht zu vertreten hätte.

III. Die Klägerin hat zu dem ihr entstandenen Schaden nicht schuldhaft beigetragen. Damit scheidet auch eine Ermäßigung ihrer Ansprüche nach § 254 Abs. 1 BGB aus.

Die Klägerin erfuhr aus den Briefen der NFG vom 7. Dezember 1966 und der G- Werke vom 29. Dezember 1966 sowie den mit dem 12. Dezember 1966 beginnenden Anfragen der Beklagten, daß diese die Wechsel nicht ohne ihre Zustimmung den G- Werken aushändigen wollten. Sie konnte daraus schließen, daß sämtliche Beteiligten den Vorbehalt in der Abtretungsanzeige in dem ihr günstigen Sinn verstanden, wonach die Wechsel nur mit ihrer Zustimmung begeben werden durften. Sie hatte daher, nachdem sie dem Diskont durch die G- Werke am 19. Januar 1967 zugestimmt hatte, auch keinen Anlaß, die Beklagte darauf hinzuweisen, daß diese auch künftig die Wechsel an Dritte nur mit ihrer Zustimmung herausgeben dürfe. Unstreitig hat die Klägerin von dem Scheitern des Diskonts durch die Geyer-Werke erst erfahren, als die Beklagte die Wechsel schon an Angermeyer herausgegeben hatte. Auch unter diesem Gesichtspunkt brauchte die Klägerin daher die Rechtslage nicht vorsorglich durch einen Hinweis an die Beklagte zu klären, zumal die Wechsel erst im Frühjahr 1968 fällig wurden.

IV. Da das angefochtene Urteil nur wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Sachverhalt aufzuheben und die Sache zur Entscheidung reif ist, hat der Senat in der Sache selbst zu entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

Stempel Dr. Schulze Dr. Bauer Dr. Kellermann Dr. Tidow

1